

sondern auch als Sicherung für die ordnungsmäßige Verwendung der bewirtschafteten Güter.⁹⁷⁾

Als Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift sind Sachen und Rechte anzusehen. Auf die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte Dritter kommt es dabei nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Gegensatz zu § 40 StGB nicht an. Zu den in § 16 genannten Gegenständen gehören nicht nur einzelne bestimmte Gegenstände, sondern auch Sachgesamtheiten, wie z. B. Grundstücke und ganze Betriebe, die häufig zur Ausführung von Wirtschaftsverbrechen benutzt werden. Eine derartige Auslegung des Begriffs „Gegenstände“ entspricht völlig dem besonderen Zweck dieser Vorschrift.⁹⁸⁾

Der Charakter der Einziehung eines Gegenstandes nach § 16 WStVO als Sicherungsmaßnahme findet auch darin seinen Ausdruck, daß die Einziehung nicht davon abhängig ist, ob den Eigentümer des Gegenstandes ein Verschulden trifft, und auch nicht davon, ob ihm außerhalb des Strafverfahrens eine Entschädigung nach § 16 Abs. 2 WStVO zugebilligt werden wird oder nicht. Solche außerhalb der Tat und der Person des Täters liegende Umstände können die Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes nicht beeinflussen.⁹⁹⁾

Wird der Gegenstand eingezogen, dann muß dem Dritten, der ein Recht an diesem Gegenstand hat, Entschädigung in Geld bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses des eingezogenen Gegenstandes gewährt werden. Der Dritte hat also den Anspruch auf den Gegenstand verloren; er wird lediglich entschädigt. Daß eine Entschädigung zu gewähren ist, schreibt das Gesetz zwingend vor. Dieser Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung steht jedoch nur dem gutgläubigen Dritten zu; er ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil hingenommen hat oder hinzunehmen bereit war (§ 16 Abs. 2, Satz 1 WStVO). Macht der Dritte den Entschädigungsanspruch geltend, so ist hierüber außerhalb des Strafverfahrens zu entscheiden.¹⁰⁰⁾ Der Anspruch des Dritten verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Nach § 16 Abs. 3 WStVO kann auf die Einziehung auch selbständig erkannt werden. Das ist dann möglich, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person zu einer Strafe — z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters — nicht möglich ist. Auf dieses Verfahren der selbständigen Einziehung (objektives Verfahren) finden die §§ 266, 267 der Strafprozeßordnung Anwendung (vgl. im übrigen § 16 Abs. 3 und 4 WStVO).

97) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Band 1, S. 274 f.

98) Vgl. hierzu auch Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 262 ff., Bd. 2, S. 256 ff.

99) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 248 ff.

100) Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1951, Heft 9, S. 421.